

Dezernat V
 Amt 51
 Amtsleiter

04.10.2010
 51.00.01.2010.46
 540 31 44

TOP: Die Standortsituation von Horten in der Landeshauptstadt Magdeburg

Thematische Einführung zur gemeinsamen Sitzung 21.09.10

Ausschuss für Familie und Gleichstellung
 Ausschuss für Bildung, Schule und Sport
 Jugendhilfeausschuss

Ausführungen des Amtsleiters 51:

Die folgenden Ausführungen sind als erste grobe Bestandsaufnahme der Hortbetreuung in den Schulen in der LHMD gedacht; sie sollten eine intensivere Begleitung durch die beiden Ausschüsse erfahren; auf Wunsch erfolgte die vorliegende Zusammenstellung, die an das Protokoll der gemeinsamen Sitzung gefügt werden.

1. Die nachfolgende Tabelle gibt die gewaltige Steigerung in der Belegung der Horte in der LHMD wieder.

Als Gründe für den Aufwuchs sind insbesondere die Einflüsse der Schulplanungen mit Standortzusammenlegungen zu nennen, als weiterer wichtiger Faktor ist das (nicht immer planbare) Nachfrageverhalten der Eltern herauszustellen; hier ergaben sich an Horten Aufwüchse von bis zu 70 %.

Entwicklung der Hortkapazität seit 2002

Jahr	Ø Belegung	Anstieg d. Plätze
2002	1077 (Sept. - Dez.)	
2003	3198	2121
2004	3405	207
2005	3767	362
2006	4074	307
2007	4281	207
2008	4617	336
2009	4827	210
2010	4288	-539 (Jan. - August)

2. Gestiegen ist weiterhin die Nachfrage der Hortplätze im Bereich der dritten und vierten Klasse. Als Wirkfaktoren kann einerseits die Qualität und konzeptionelle Vielfalt in den Einrichtungen, aber auch die Arbeitssituation der Sorgeberechtigten der LHMD benannt werden. Daneben wirken Faktoren wie verlängerte Schulwege und die Situation teilweiser schulischer „Ganztags“- Konzepte. Die sogenannte „Randbetreuung“ nach und vor Beginn des Schulunterrichtes ist zeitlich häufig am Nachmittag bis auf 15:30 Uhr begrenzt. Trotz einer parallelen Ausführung im Schulgesetz LSA bzgl. der Förderschulen besteht allein eine gesicherte Hortbetreuung auf der Grundlage des KiFöG, in Zuständigkeit des Jugendamtes, den vorhandenen Einrichtungen nach KiFöG. Viele Eltern können mit dieser verkürzten Betreuung am Nachmittag ihrer Berufstätigkeit nicht gesichert nachgehen. Zunehmend werden deshalb Anträge einer Hortbetreuung gem. KiFöG und bis 17:00 bzw. 18:00 Uhr eingefordert.
3. Als ein akutes Problem stellt sich die Integration der Förderschüler in den Horten dar. Zunehmend werden die Förderschüler in den regulären Grund- und Sekundarschul-

klassen „integrativ“ betreut. Hortträger sind oft nicht mehr in der Lage, diese Förderschüler im Rahmen der Betreuungsregularien (1:23) abzusichern. Seit der Übertragung der Horte 2001 in die Jugendhilfe hat sich die Inanspruchnahme dieses Angebotes mehr als vervierfacht. Unter dem Stichwort „Inklusion“ und der Berücksichtigung der UNO-Konvention für die Rechte Behinderter hat das Land Sachsen-Anhalt seit dem Schuljahr 2009/10 seine Schulpraxis verändert. Ausgangspunkt waren die Schlusslichtposition der Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bezüglich des Anteils integrativ beschulter Kinder in den regulären Grund- und Sekundarschulen und die Schlusslichtposition Mecklenburg VP und Sachsen-Anhalt bezüglich des prozentualen Anteils von Förderschülern an der Gesamtzahl der Schüler. Vielfach beschleunigten auch Gerichtsverfahren sorgeberechtigter Eltern auf integrative Beschulung diese Entwicklung.

Auf einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem Kultusministerium im April 2010 wurde das Bewerbungsverfahren für Grundschulen auf Führung von Integrationsklassen vorgestellt. Erläutert wurde gleichfalls das diagnostische Vorgehen und die Kriterien der schulischen Betreuung. Angestrebt wurden in Integrationsklassen nicht mehr als 18 Schüler zu führen, von denen drei bis fünf Förderschüler mit einem sonderpädagogischen Bedarf sein können. Inwieweit der schulinterne Erlass für einen gemeinsamen Unterricht innerhalb des Kultusministerium geändert wurde oder eine Anpassung der Lehrerstundenzahl oder pädagogischer Mitarbeiter/-innen an den Grundschulen erfolgte, kann von hieraus nicht eingeschätzt werden. Aus den Erfahrungen mit der erweiterten ganztägigen Schulbetreuung, der Schulsozialarbeit und dem Einsatz pädagogischer Mitarbeiter/-innen muss von Seiten der Jugendhilfe eher eine Unterversorgung vermutet werden.

Auf einer Informationsveranstaltung der AG Jugendamtsleiter Sachsen-Anhalt mit dem Landesjugendamt wurde diese Thematik ausführlich diskutiert. Im Mittelpunkt stand die Sicherung des Hortanspruchs auf Grundlage zweier gesetzlicher Regelungen, dem KiFöG und dem Schulgesetz LSA. Dabei wurde insbesondere die Weigerung des MK thematisiert, notwendige und sich stellende Bedarfe bzgl. Hortplätzen an den Förderschulen gem. § 8 (6) Schulgesetz LSA zu berücksichtigen.

Die Erfahrungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten ergeben z. B. allein in einem Landkreis einen gestiegenen Anteil von über 150 Förderschülern im Schuljahr 2009/2010, die in die Hortbetreuung nach KiFöG drängen. Daran schließen sich auch Erfahrungen aus der Vergangenheit und im Rahmen der Ferienbetreuung an. So konnten auch die Ferienbetreuungszeiten an den Förderschulen, insbesondere im geistig-behinderten Bereich nur über intensive Abstimmungen bezüglich der Schließzeiten verschiedener Förderschulen geregelt werden, nachdem reguläre Horte auf Grund der fehlenden Qualifikation, Personal- und behinderungsgerechten Ausstattung auszuschließen waren. Bezüglich des Problems der Ferienzeiten ist auch auf den Ausfall der regulären Schülerbeförderung in den Ferienzeiten zu verweisen. Für die Eltern verbinden sich die Unterbringungen deshalb häufig mit längeren Wegezeiten, Aufwand und einem Betreuungs- bzw. Schulwechsel.

Die vom Kultusministerium angestrebte ersatzlose Streichung (Mitarbeiterin des Kultusministeriums im Gespräch am 21.09.10) einer Hortregelung an Förderschulen sollte deshalb auch die Delegation, Fixierung der Kostenzuständigkeit an die Gemeinden bzw. örtlichen Träger der Jugendhilfe, eine sonderpädagogisch, behindertengerechte, fachlich begleitete, gesicherte Ferienbetreuung, den formulierten Bildungs- und Förderanspruch einbeziehen.

Im Vergleich drängte gerade das Land selbst bei der Betreuung im integrativen Bereich in den Krippen und Kindergarten auf eine Kostenteilung. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe finanzieren hier einen Pauschalbetrag, die leistungsverpflichtete Gemeinde das Restdefizit und das Land die Pauschale (gem. § 11 KiFöG). Die spezifi-

schen Mehrkosten für die integrative Betreuung trägt das Land (§ 8 KiFöG). Für Magdeburg kann der tatsächliche Bedarf in der Unterbringung von Förderschülern in den Horten mit einem regulären Personalschlüssel von 1:23 derzeit nicht beziffert werden. Ein verstärkte Unterbringung und Nachfrageverhalten ist jedoch gleichfalls festzustellen.

Zur Sicherung dieser Unterbringung bedarf es in der Umsetzung und Folge zwingend einer verstärkten, zusätzlichen Finanzierung durch die Stadt. Da vorhandene Sonderschullehrer und päd. MA nicht eingesetzt werden können, die Förderschulen auf die alleinige Zuständigkeit des Jugendamtes verweisen, müssen nach individuellen Bedarfen die Personalschlüssel angepasst werden. Der Bereich der Anpassung in Verbindung mit zusätzlichen Personalkosten bewegt sich deshalb in einem Schlüssel von max. 1:6.

Erschwerend kommt hinzu, dass für die Betriebserlaubnis und eine zu fertigende fachliche Betreuungskonzeption auch räumliche Bedarfe und das Außenspielgelände einzubeziehen sind. Diesbezüglich ist auf geltende Empfehlungen des Landes von 2,5 m²/Hortkind und altersgerechte Gestaltung der Spiel- und Außenflächen zu verweisen. Die Konzeptionen der Horte weisen den eigenständigen Auftrag als eine sozialpädagogische Einrichtung aus. Die räumlichen Bedarfe für die Betreuung der Kinder sind an einigen Standorten unter den im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Standards von 2.5 m² pro Kind unterschritten. Die Doppelnutzung der Räume als Unterrichtsraum und zur Hortbetreuung stellt sich für die Horterzieher als problematisch dar. Räume sollten von Seiten der Schulleitung nicht verändert werden und tragen damit auch in der Freizeitgestaltung am Nachmittag den Unterrichtscharakter. Die Außenflächen sind zum Teil nur unzureichend bewegungsaktiv und inhaltsreich ausgestattet.

Bei Sanierungen der Grundschulen werden die Bedingungen für die Hortkinder nur bedingt berücksichtigt und die freien Träger unzureichend in die Planung der Horträume einbezogen. Hier müssen beide Ausschüsse auf ein Verfahren drängen, damit die Schulleiter und Hortleiter (Träger) der Horte als gleichberechtigte Partner agieren können.

4. Alle in 2001 übernommenen Horte wiesen erheblichen Investitionsbedarf sowie nicht genügend Flächen für den Innen- und Außenbereich auf. Für die Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen des zur damaligen Zeit gültigen KiBeG wurde den Trägern von Horten durch Runderlass vom Kultus- und Sozialministerium vom 07.05.2001 (31.111-02031) eine Übergangsfrist bis zum Ende 2010 hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit sowie der Flächen für den Innen- und Außenbereich gewährt. Für das Herrichten der Räume dergestalt, dass kindgerechtes Bewegen, Spielen und Erleben möglich ist, wurde eine Übergangsfrist bis zum Ende 2007 eingeräumt. Mit Einführung des KiFöG in Sachsen-Anhalt ist diese Verordnung nicht mehr rechtsbindend, da der rechtliche Bezug über das KiBeG hergestellt war.

Im jetzt gültigen KiFöG werden gesetzliche Standards zu Raum- und Freiflächengrößen nicht mehr definiert. Jedoch werden diese nach wie vor z. B. bei Sanierungen zu Grunde gelegt. Der Stadtrat hat sich mit dem Beschluss zur Drucksache Standortplanung 0560/05 dazu positioniert, für Hortkinder eine pädagogische Nutzfläche von i. d. R. 2,5 m² für den Innenbereich und 18 bis 24 m² für den Außenbereich anzusetzen.

Dr. Klaus